

Modulabschlussklausur Strafrecht II (2309)

Hinweis: Die nachfolgende Klausur ist so konzipiert, dass ca. 75 % der Bearbeitungszeit auf Aufgabe 1 und ca. 25 % auf Aufgabe 2 entfallen sollten. Da in Aufgabe 2 auf das Ergebnis aus Aufgabe 1 aufgebaut wird, empfiehlt sich eine Prüfung zunächst von Aufgabe 1.

Sachverhalt: Der in Köln lebende A möchte die Zeit nach dem Corona-Lockdown in Berlin verbringen und bucht zu diesem Zweck in einem Hotel ein Zimmer mit Frühstück für eine Woche. Beim Check-In hat er kein Geld bei sich, doch glaubt er, auf seinem Bankkonto befinde sich ein ausreichendes Guthaben, das er nur abzuheben braucht. Diese Überlegungen teilt er dem Hotelpersonal natürlich nicht mit, gibt aber seine Personalien richtig an. Als A nach der ersten Nacht im Hotel zur Bank geht, muss er feststellen, dass entgegen seiner Erwartung sein Konto bereits überzogen ist und er kein Geld mehr abheben kann; nunmehr wird ihm klar, dass er am Ende der Woche die Rechnung für das Hotel nicht bezahlen kann. Gleichwohl bleibt A im Hotel und begibt sich an diesem Abend in das Hotelrestaurant, bestellt Essen und Getränke im Wert von 50,- €, die er auf sein Zimmer schreiben lässt. Da A keinen anderen Weg sieht, ohne Geld in Berlin bleiben zu können, nimmt er sich vor, an den nächsten Abenden in gleicher Weise im Hotel zu Abend zu essen.

Am nächsten Morgen nimmt A – wie am Vortag – im Hotel das gebuchte Frühstück zu sich. Danach spaziert A durch den Tiergarten und sieht vor sich eine Frau (F), die ihre Handtasche am Finger baumeln lässt. A interessiert sich nicht für die Handtasche, geht aber davon aus, dass sich darin Geld befindet. Er läuft daher schnell von hinten an F vorbei und greift nach der Tasche, bevor F diese festhalten kann. A läuft mit der Tasche weiter, fasst hinein und findet darin – entgegen seiner Erwartung – kein Geld; die Tasche lässt er auf der nächsten Parkbank stehen, an der – wie er annimmt – F sogleich vorbeikommen wird, so dass sie ihre Tasche wieder an sich nehmen kann.

Während A an diesem Abend – wie am Vorabend – im Hotelrestaurant zu bestellen beginnt und Kellner K gerade mitschreibt, ertönt der Feueralarm des Hotels und alle Gäste verlassen sofort das Haus; nachdem bei dem Feuer die Kücheneinrichtung des Hotels zerstört worden ist, sagt K zu A, dass in den nächsten Tagen weder Frühstück noch Abendessen angeboten werden könne. A – der nun keine Chance auf günstige Ferien in Berlin mehr sieht – verlässt das Hotel, ohne zu bezahlen (pfändbares Gepäck hat er nicht bei sich).

Um schnell zum Bahnhof zu gelangen, stößt A den gerade vor dem Hotel vorbeiraufenden Fahrradkurier B von seinem E-Bike, steigt – bevor B ihn daran hindern kann – selbst auf und radelt zum Bahnhof. Dabei hatte A zu keinem Zeitpunkt vor, das Rad für sich zu behalten; vielmehr will er es vor der Station des auf dem E-Bike vermerkten Kurierservices am Bahnhof stehen lassen.

Aufgabe 1: Strafbarkeit des A nach den Straftatbeständen des StGB? – Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt; §§ 223 – 231, 288 – 290 StGB sind nicht zu prüfen!

Aufgabe 2: Strafprozessuale Zusatzfragen

1. Den Strafverfolgungsbehörden ist die Anschrift des A in Köln bekannt. Staatsanwalt S hat jedoch erfahren, dass A auch eine Wohnung in Cali (Kolumbien) hat, zwei Mal im Jahr nach Kolumbien reist und dort über gute Kontakte verfügt. Auch die Anschrift der Wohnung in Cali ist den Strafverfolgungsbehörden bekannt. Allerdings ist A in Deutschland sozial eingegliedert und alle wesentlichen Bezugspersonen des A wohnen in Köln. Vor diesem Hintergrund ist sich S dennoch nicht sicher, ob A sich nach Kolumbien absetzt. S überlegt, ob die Voraussetzungen für einen Haftbefehl gegen A vorliegen und er zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellen muss.

Zu welcher Entscheidung wird er gelangen? – Legen Sie für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls die von Ihnen in Aufgabe 1 bejahten Straftatbestände zugrunde!

2. Gegen A wurde das Hauptverfahren eröffnet und bereits an zwei von fünf anberaumten Hauptverhandlungstagen vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten verhandelt. A erlangt vor dem dritten Hauptverhandlungstag erstmals von dem Facebook-Account des Vorsitzenden des Schöffengerichts (V) Kenntnis. Im öffentlich zugänglichen Bereich des Facebook-Accounts des V ist auf der Profilseite ein Lichtbild des V zu sehen, auf dem dieser mit einem Bierglas in der Hand auf einer Terrasse sitzt und ein T-Shirt trägt, das mit der Aufschrift: „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“ bedruckt ist. Auf derselben Seite ist vermerkt: „Kriminalgericht Moabit“. In der Zeile darunter heißt es: „1996 bis heute“. Im Kommentarbereich befindet sich ein Eintrag des V, der wie folgt lautet: „Das ist mein ‚Wenn du raus kommst, bin ich in Rente‘-Blick“. Dieser Eintrag wurde von einem User mit den Worten: „...sprach der schwedische Gardinen-Verkäufer! ☺“ kommentiert, was wiederum u.a. von V „geliked“ wurde.

A ist der Ansicht, der V dürfe wegen des Inhalts der Facebook-Seite nicht mehr an der Entscheidungsfindung mitwirken. Er möchte den V ablehnen. Hat dieses beabsichtigte Vorgehen in der Sache Aussicht auf Erfolg?

Vorbemerkung: Bei der Bewertung ist davon auszugehen, dass im Idealfall die StPO-Zusatzfrage ca. 1/4 und die Falllösung ca. 3/4 der Bearbeitung ausmachen sollten. Fehlt die Zusatzfragen, sollte dies bei ordentlicher Bearbeitung der Aufgabe 1 einem Bestehen nicht hinderlich sein, während umgekehrt allein eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Zusatzfrage bei fehlender oder gänzlich unbrauchbarer Bearbeitung der Fallfrage nicht für ein Bestehen ausreichen kann, weil angesichts der genannten Verteilung dann die Arbeit insgesamt nicht mehr (gerade) noch brauchbar sein kann. Leidet die Bearbeitung des materiellen Teils zwar an nicht unerheblichen Mängeln, ist aber die Zusatzfrage überzeugend beantwortet, kann dies allerdings bereits für ein „ausreichend“ genügen.

Lösungsskizze

Anmerkung: Diese Lösungsskizze richtet sich ausschließlich an die Korrektoren und weist dementsprechend unter Verzicht auf den Gutachtenstil nur auf die wesentlichen Probleme hin.

I. § 263 wegen Hotel- und Frühstücksbuchung

Es fehlt diesbezüglich an einer Täuschungshandlung, da A beim Hotelpersonal keine falschen Vorstellungen über seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit erwecken wollte. Vielmehr nahm er an, das Geld auf seinem Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit (zum Ende des Aufenthalts) zur Verfügung zu haben.

II. §§ 263, (13) wegen Annahme von Hotelräumen und Frühstück nach Erkenntnis fehlender Zahlungsfähigkeit

Als Täuschungshandlung kommt hier die Entgegennahme der vorher vereinbarten Beherbergungsleistungen in Betracht. Hinsichtlich einer Täuschung durch aktives Tun fehlt es jedoch an einem entsprechenden Erklärungsgehalt: Mit der Entgegennahme der vorher vereinbarten Beherbergungsleistungen wird nicht zugleich konkludent die fortbestehende Zahlungsfähigkeit behauptet. Daher bleibt lediglich eine Täuschung durch Unterlassen. Dafür ist gem. § 13 StGB eine entsprechende Garantenstellung erforderlich. Eine solche kann sich auch aus besonderen Vertrauensverhältnissen ergeben, wenn aus Vertrag oder nach Treu und Glauben besondere Aufklärungspflichten bestehen. Allerdings setzt eine solche betrugsspezifische Garantenstellung eine besondere Einstandspflicht gerade für das Vermögen des anderen voraus, die den Unterlassenden deshalb zur Aufklärung verpflichtet, weil nach den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs die Verantwortlichkeit für das Unwissensrisiko nicht alleine bei dem anderen Vertragspartner liegen soll. Eine solche Einstandspflicht ist aber aus dem Beherbergungsvertrag nicht abzuleiten, sodass eine Strafbarkeit durch Unterlassen der Aufklärung über die eigene Zahlungsunfähigkeit nicht in Betracht kommt.

III. § 263 wegen Bestellung des ersten Abendessens

Hingegen liegt in der Bestellung des ersten Abendessens, welches nicht Teil der ursprünglich vereinbarten Leistungen war, eine Täuschung über Tatsachen: A täuscht konkludent über Zahlungsfähigkeit (äußere Tatsache) und Zahlungswilligkeit (innere Tatsache). Die irrtumsbedingte Vermögensverfügung liegt in der Bewirtungsleistung.

Da die dadurch entstehende Forderung aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des A wertlos ist, entsteht auch ein Vermögensschaden. Dieser Vermögensschaden entsteht zwar beim Hotelbesitzer, sodass Verfügender und Geschädigter nicht identisch sind. Allerdings besteht hier das erforderliche Näheverhältnis zwischen dem Kellner als Angestelltem und dem Hotelbesitzer. A handelte auch vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger Bereicherung, rechtswidrig und schuldhaft.

IV. §§ 263, 22 wegen Bestellung des zweiten Abendessens

Die Tat ist nicht vollendet, da die Vermögenserfügung in Form des Abschlusses des Bewirtungsvertrages bzw. in Form der Erbringung der Dienstleistung (Bewirtung, Platzangebot usw.) und der Sachleistungen (Essen, Getränke) noch nicht vorgenommen wurde, K hatte im Moment des Alarms ja noch die Bestellung aufgenommen. Allerdings liegt ein versuchter Betrug vor: A hatte Tatentschluss hinsichtlich der konkludenten Täuschung hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit, der Vermögensverfügung in Form der Bewirtungsleistung sowie hinsichtlich eines Vermögensschadens. Er handelte zudem mit Bereicherungsabsicht. Das unmittelbare Ansetzen liegt in dem Beginn der Bestellung, in diesem Zeitpunkt wirkte der A bereits auf das Vorstellungsbild des Kellners ein. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

Erfüllt ist grundsätzlich auch das Regelbeispiel des § 263 III Nr. 1 StGB (a.A. aber vertretbar): Gewerbsmäßig handelt, wer sich eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen will. Vorliegend wollte A eine ganze Woche kostenlos speisen, so dass von einem nicht unerheblichen Umfang ausgegangen werden kann. Dass die Einnahmequelle hier in Naturalien besteht, steht der Gewerbsmäßigkeit nicht entgegen, schließlich werden dadurch Aufwendungen erspart. Schon die erste Tatbegehung in dieser Absicht genügt. Das Regelbeispiel ist damit vollendet, das Grunddelikt versucht. Ein solcher Versuch in einem besonders schweren Fall ist nach überwiegender Auffassung anerkannt. – Zwischen den beiden Essensbestellungen dürfte Tatmehrheit anzunehmen sein.

V. § 249 bzgl. Handtasche

Hier fehlt es an der Gewalt, weil Gewalt i.S.d. § 249 StGB voraussetzt, dass ein Widerstand überwunden werden soll. Gewalt entfällt daher, wenn der Täter erwarteten Widerstand gerade nicht brechen, sondern ihn vermeiden oder ihm zuvorkommen will. Im vorliegenden Fall wird nur das Überraschungsmoment ausgenutzt, nicht Gewalt zur Wegnahme eingesetzt.

VI. § 242 bzgl. Handtasche

Übrig bleibt demnach nur der Gewahrsamsbruch und die Gewahrsamsneubegründung an der für A fremden Handtasche. Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache liegt damit vor. A handelte auch vorsätzlich diesbezüglich.

Es fehlt allerdings an der Zueignungsabsicht: Selbst wenn man die kurzfristige Nutzung als Transportbehältnis noch als Bezugspunkt der Aneignungsabsicht genügen lässt, fehlt es am Vorsatz dauerhafter Enteignung: In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass der Rückführungswille bereits im Zeitpunkt der Wegnahme vorlag.

VII. §§ 242, 22 bzgl. Geld

Allerdings liegt in der Wegnahme der Handtasche zugleich das unmittelbare Ansetzen zum einem Diebstahl an dem in der Tasche vermuteten Geld. Diesbezüglich handelte A mit der erforderlichen Zueignungsabsicht.

VIII. § 249 bzgl. Fahrrad

A hat das Fahrrad mittels Gewalt (das Stoßen vom Fahrrad) weggenommen, allerdings fehlt es hier an der Zueignungsabsicht, da ein entsprechender Rückführungswille im Zeitpunkt der Wegnahme gegeben war.

IX. §§ 253, 255 bzgl. Fahrrad

In Betracht kommt aber eine räuberische Erpressung, wobei das qualifizierte Nötigungsmittel hier ebenfalls in der Gewaltanwendung durch das Stoßen besteht. Dadurch wurde der B gezwungen, den A mit dem E-Bike davonradeln zu lassen.

Umstritten ist, ob das dem Opfer abgenötigte Verhalten eine Vermögensverfügung darstellen muss. Bedeutung hat dieser Streit vor allem bei der Wegnahme von Sachen zum Zweck des nur vorübergehenden Gebrauchs und bei der Pfandkehr.

Wegen der parallelen Struktur von (räuberischer) Erpressung (§§ 253 Abs. 1, 255) und Betrug (§ 263 Abs. 1) fordert die h. L., dass das dem Opfer abgenötigte Verhalten eine Vermögensverfügung darstellt, also ein willentliches Verhalten, durch das der Genötigte unmittelbar auf sein Vermögen einwirkt. Daher scheiden die §§ 253, 255 aus, wenn ein Verhalten des Opfers mit willensbrechender Gewalt (sog. vis absoluta) erzwungen wird, da dann von einer willentlichen Verfügung gerade keine Rede sein kann. Im vorliegenden Fall wäre eine Vermögensverfügung abzulehnen, da A den B mit Gewalt vom Fahrrad stößt.

Hingegen ist nach der Rechtsprechung und einem Teil des Schrifttums eine Vermögensverfügung nicht erforderlich. Vielmehr ist jedes vermögensmindernde Verhalten des Genötigten tatbestandsmäßig. Danach erfasst § 255 auch ein - wie im zu beurteilenden Sachverhalt - mit willensbrechender Gewalt erzwungenes *Dulden* der Wegnahme.

Da die Auffassungen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ist der Streit zu entscheiden:

Für die Auffassung der Rechtsprechung spricht, dass die mit vis absoluta begangene Forderungserpressung sonst nicht nach §§ 253, 255 StGB strafbar wäre, wohingegen der bloß mit vis compulsiva vorgehende Täter einer entsprechenden Strafbarkeit unterläge. Zudem enthält der Wortlaut der Norm keine entsprechende Einschränkung (jede „Handlung, Duldung, Unterlassung“).

Dagegen lässt sich indes einwenden, dass auch der Wortlaut des § 263 StGB keine (dort allgemein vorausgesetzte) Vermögensverfügung verlangt. Zudem widerspricht es der Systematik des StGB, dass die Qualifikation (nach der Rspr. § 249 StGB) vor dem Grunddelikt (§§ 253, 255 StGB, jeder Raub enthielte nach der Rspr. ja eine räuberische Erpressung) steht. Insbesondere macht ein Verzicht auf das Erfordernis der Vermögensverfügung die Erpressung gegenüber den anderen Vermögensdelikten zum umfassenden qualifizierten "Vermögensentziehungsdelikt". Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b), Pfandkehr (§ 289), selbst die (hier vorliegende) grundsätzlich straflose Gebrauchsanmaßung werden beim Einsatz von Gewalt oder Drohung zur Erpressung und beim Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel zur räuberischen Erpressung. Damit wird die vom Gesetzgeber beabsichtigte Privilegierung des Täters, der Sachen ohne Zueignungsabsicht wegnimmt, unterlaufen. Nur wenn die §§ 253, 255 das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal einer Vermögensverfügung enthalten, erweist sich die (räuberische) Erpressung als ein eigenständiger Deliktstyp, der sich klar von den Eigentumsdelikten unterscheidet. Bei Betrug und Erpressung erfolgt die Schädigung unmittelbar durch ein vermögensminderndes willentliches Verhalten (Vermögensverfügung) des Getäuschten bzw. Genötigten, während bei Diebstahl und Raub der Täter den Schaden unmittelbar selbst durch die Wegnahme herbeiführt.

Daher ist eine Vermögensverfügung zu verlangen und im vorliegenden Fall aufgrund der willensbrechenden Gewalt abzulehnen, so dass A nicht nach §§ 235, 255 StGB strafbar ist.

Die gegenteilige Auffassung ist ebenso gut vertretbar: Dann besteht der Vermögensnachteil in der entgangenen Nutzungsmöglichkeit; A hatte auch die Absicht stoffgleicher Bereicherung, denn gerade diese Nutzungsmöglichkeit wollte er sich verschaffen.

X. § 248b

A hat das Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch genommen, § 248b StGB ist erfüllt.

XI. § 240

In der Gewaltanwendung durch das Stoßen vom Fahrrad liegt eine Nötigung zur Duldung der Benutzung des Fahrrads.

§§ 240, 248b StGB treten zurück, wenn man der Rspr. folgt und eine räuberische Erpressung annimmt (§ 248b tritt dabei formell subsidiär). Eine Erwähnung insbesondere des § 240 StGB ist nicht erforderlich, wenn von einer räuberischen Erpressung ausgegangen wird.

Aufgabe 2: Strafprozessuale Zusatzfragen

1. S müsste beim zuständigen Richter einen Haftbefehl gegen A beantragen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft gem. § 112 StPO vorliegen.

Gem. § 112 Abs. 1 S. 1 StPO darf die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht.

Der A ist Beschuldigter in dem von S betriebenen Strafverfahren, da gegen A ein Tatverdacht besteht, sich gem. §§ ??? StGB strafbar gemacht zu haben (siehe materielles Gutachten des Bearb. – die offengelassen §§ sind von den Bearb. durch die in ihrem materiellen Gutachten bejahten Tatbestände aufzufüllen), und die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gerade gegen A als Beschuldigten führen will (Verfolgungswille).

Weiter müsste A auch der Tat dringend verdächtig sein. Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat.¹ Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis besteht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, dass A sich gem. §§ ??? StGB strafbar gemacht hat (siehe materielles Gutachten des Bearb., s.o.). Es liegt folglich ein dringender Tatverdacht gegen A vor.

Ferner müsste ein Haftgrund gem. § 112 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StPO vorliegen. Es könnte vorliegend gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO eine Fluchtgefahr des A gegeben sein. Fluchtgefahr liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Die Fluchtgefahr besteht, wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde am Verfahren teilnehmen.² Dabei muss die Fluchtgefahr den konkreten Umständen des Einzelfalles entnommen werden,³ wobei auf Grundlage des konkreten Sachverhalts die auf eine Flucht hindeutenden Umstände gegen diejenigen Tatsachen abzuwägen sind, die einer solchen entgegenstehen.⁴ Das Sich-Entziehen durch den Beschuldigten knüpft an Verhaltensweisen an, die darauf angelegt sind, durch körperliche oder „geistige“ Abwesenheit den Fortgang der Untersuchung oder die zu erwartende Strafvollstreckung dauernd oder für eine gewisse Zeit zu verhindern.⁵

Die Wohnung des A in Kolumbien könnte einen Umstand darstellen, der dafür spricht, dass A nach Kolumbien reist und in der dortigen Wohnung verbleibt, um sich auf diese Weise dem Strafverfahren zu entziehen. Auch die Auslandskontakte des A ins außereuropäische Ausland sprechen dafür, dass im Falle eines Absetzens ins Ausland ein längerfristiger Aufenthalt in Kolumbien erleichtert würde.⁶ Allerdings ist bei der Würdigung der Umstände des Einzelfalles auch zu berücksichtigen, dass der A in Köln lebt, in Deutschland sozial eingegliedert ist und alle wesentlichen Bezugspersonen in Köln wohnen. Das Leben von wesentlichen Bezugspersonen im Inland stellt dabei einen wichtigen fluchthindernden bzw. –reduzierenden Faktor dar, der

¹ KK-StPO/Graf, § 112 Rn. 3.

² KK-StPO/Graf, § 112 Rn. 16; MüKo-StPO/Böhm/Werner, § 112 Rn. 41.

³ KK-StPO/Graf, § 112 Rn. 16.

⁴ MüKo-StPO/Böhm/Werner, § 112 Rn. 50.

⁵ KK-StPO/Graf, § 112 Rn. 17.

⁶ Dazu MüKo-StPO/Böhm/Werner, § 112 Rn. 57.

deutlich gegen die Annahme von Fluchtgefahr spricht.⁷ Und auch wenn die Wohnung des A in Kolumbien sowie die guten Kontakte in Kolumbien darauf hindeuten, dass der A theoretisch ohne weiteres in der Lage wäre, einen neuen Lebensmittelpunkt im Ausland aufzubauen, kann Fluchtgefahr im Regelfall nicht angenommen werden, wenn keinerlei konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass A eine Flucht ins Ausland plant und Vorbereitungen hierzu trifft.⁸ An solchen konkreten Anhaltspunkten für eine Flucht ins außereuropäische Ausland fehlt es vorliegend, da S lediglich Kenntnis von der Wohnung in Kolumbien und den Kontakten dorthin erlangt hat; von Fluchtplanungen und -vorbereitungen ist hingegen nichts bekannt. Weiter ist auch nicht ersichtlich, wie eine solche Flucht finanziert werden sollte. Soweit auch – mit der Rspr. – von einer Strafbarkeit gem. §§ 253, 255 StGB ausgegangen wird, hat der A mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu rechnen. Diese doch recht hohe Straferwartung ist der Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass er die Annahme rechtfertigt, der A werde ihm nachgeben und wahrscheinlich flüchten. Es gibt jedoch keinen Erfahrungssatz, dass ein Fluchtverdacht bereits dann besteht, wenn der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu rechnen hat.⁹ Entscheidend ist vielmehr, ob bestimmte Tatsachen – nicht allgemeine Vermutungen – vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, ein Beschuldigter werde dem in der hohen Straferwartung liegenden Fluchtanreiz nachgeben.¹⁰ Bestimmte Tatsachen – die über die Auslandswohnung und die Kontakte ins Ausland hinausgehen –, die den Schluss rechtfertigen, der A werde dem in der Straferwartung liegenden Fluchtanreiz nachgeben, sind jedoch nicht ersichtlich. Die Gesamtwürdigung dieser Umstände des Einzelfalles ergibt demnach, dass die fluchthindernden Faktoren überwiegen und keine konkreten Tatsachen vorliegen, die die Annahme einer Fluchtgefahr tragen (a.A. vertretbar). Weitere Haftgründe (§ 112 Abs. 2 StPO) sind nicht ersichtlich.

S wird keinen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls beim zuständigen Richter stellen, da die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft gem. § 112 StPO nicht vorliegen (a.A. vertretbar).

2. a) Das von A erwogene Ablehnungsgesuch hat in der Sache Erfolg, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ablehnung vorliegen. Nach § 24 Abs. 1 StPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Gem. § 24 Abs. 2 StPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch ist also nach § 24 Abs. 2 StPO gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, der Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine erforderliche Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflussen kann. Maßstab für die Beurteilung dieser Voraussetzungen ist ein vernünftiger bzw. verständiger Angeklagter.¹¹

Der Inhalt der öffentlich und somit auch für den A zugänglichen Facebook-Seite dokumentiert eindeutig eine innere Haltung des V, die bei verständiger Würdigung be-

⁷ MüKo-StPO/Böhm/Werner, § 112 Rn. 55.

⁸ MüKo-StPO/Böhm/Werner, § 112 Rn. 57.

⁹ KK-StPO/Graf, § 112 Rn. 20.

¹⁰ MüKo-StPO/Böhm/Werner, § 112 Rn. 52.

¹¹ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 24 Rn. 8.

sorgen lässt, dieser beurteile die von ihm zu bearbeitenden Strafverfahren nicht objektiv, sondern finde Gefallen an der Verhängung hoher Strafen und mache sich über die Angeklagten lustig. Insbesondere lässt sich der Facebook-Auftritt des V nicht lediglich als Äußerung, die nur dessen persönliche Verhältnisse betrifft, verstehen, weil die Facebook-Seite mit dem Verweis auf das Landgericht Berlin einen eindeutigen Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des V enthält. Unter diesen Umständen ist ein noch engerer Zusammenhang mit dem konkreten, den A betreffenden Strafverfahren nicht erforderlich, um bei ihm die berechnete Befürchtung zu begründen, dem V mangle es an der gebotenen Neutralität. Dessen Internetauftritt ist insgesamt mit der gebotenen Haltung der Unvoreingenommenheit eines im Bereich des Strafrechts tätigen Richters nicht zu vereinbaren. Das Misstrauen in die Unparteilichkeit des V ist mithin gerechtfertigt¹² (a.A. vertretbar, insbesondere wenn die Bearbeiter darauf abstellen, dass der Internetauftritt des V ausschließlich dessen persönlichen Lebensbereich betrifft, keinen Bezug zum konkreten Verfahren aufweist und offensichtlich humoristisch geprägt ist¹³).

Ferner ist der A als Beschuldigter ablehnungsberechtigt im Sinne von § 24 Abs. 3 S. 1 StPO. Das Ablehnungsgesuch darf auch nach dem in § 25 Abs. 1 StPO genannten Zeitpunkt vorgebracht werden, da der A erst später von den Umständen, auf welche die Ablehnung gestützt werden soll, Kenntnis erlangt hat (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Der A muss die Ablehnung jedoch gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 StPO unverzüglich geltend machen.

Das Ablehnungsgesuch des A gegen den V hat in der Sache folglich Aussicht auf Erfolg (a.A. vertretbar).

¹² BGH, Beschl. v. 12.1.2016 - 3 StR 482/15, Rn. 6 juris.

¹³ So die Vorinstanz in dem vom BGH (3 StR 482/15) entschiedenen Fall; siehe dazu auch die Anm. von *Ventzke*, NStZ 2016, 219.